

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ^{oooo}, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Hörfeld, Steiermark“ (AT2207000) zum Europaschutzgebiet Nr. 10 geändert wird

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Hörfeld, Steiermark“ zum Europaschutzgebiet Nr. 10, LGBl. Nr. 11/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§2 Schutzzweck

Diese Verordnung schützt:

1. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und bezweckt die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Schutzgüter;
2. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
 - b) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Vogelarten;
 - c) die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) der mit C bewerteten Vogelart;
 - d) die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wandlungsgebieten für die Zugvögel.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2 c eingefügt:

„§2a Ziel

Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.

§2b Maßnahmen

(1) Das Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. die Erhaltung
 - a) der großflächigen störungsarmen Zonen (Feuchtgebieten),
 - b) von Wasserpöhlern („Quelltöpfe“),
 - c) von Schwingrasen,
 - d) von Feuchtwiesen,
2. den Schutz der Brutplätze vor Störungseinflüssen.

(2) Das Ziel ist vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

**§2c
Verbote**

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, wenn im Verfahren gemäß § 13b NschG 1976 eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes festgestellt wird:

1. die Errichtung oder Aufstellung von Anlagen aller Art;
2. das Verändern der Beschaffenheit oder Gestaltung des Geländes und Bodens;
3. das Verändern des Wasserhaushaltes oder der Wassergüte;
4. die Entnahme oder Schädigung von Pflanzen- oder Pflanzenteilen;
5. die Vornahme von Aufschüttungen oder Lagerungen aller Art;
6. das Fahren mit Motorfahrzeugen;
7. das Eindringen in Schilf-, Binsen-, Schachtelhalm- und Seerosenbestände;
8. das Freilaufen lassen von Hunden, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden;
9. jede ungebührliche Lärmerregung.“

3. *Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:*

**„§3a
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976.“

4. *Dem § 5 wird folgender § 6 angefügt:*

**„§6
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 3a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. 00000 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 00000, in Kraft.“

5. *Anlage A lautet:*

„Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	B
7230	Kalkreiche Niedermoore	B

Vögel nach der VS-RL Anhang I			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	B
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	B
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola	C
A321	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	B

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A052	Krickente	Anas crecca
A118	Wasserralle	Rallus aquaticus
A153	Bekassine	Gallinago gallinago
A165	Waldwasserläufer	Tringa ochropus
A168	Flußuferläufer	Actitis hypoleucos
A179	Lachmöwe	Larus ridibundus
A249	Uferschwalbe	Riparia riparia
A257	Wasserpieper	Anthus pratensis
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra
A276	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata
A284	Wacholderdrossel	Turdus pilaris
A290	Feldschwirl	Locustella naevia
A292	Rohrschwirl	Locustella luscinioides
A371	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus

”

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves